

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 11. Mai 2022**

Beginn: 15:07 Uhr  
Ende: 18:18 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Isparta  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Frau Franzkowiak  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci ab 15:43 Uhr  
Herr Holz ab 15:14 Uhr  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Samimi  
Herr Schneider  
Frau Silbermann bis 18:00 Uhr  
Herr Söker ab 15:43 Uhr  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Frau Wirges

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Herr Fink, Frau Dr. Kraus und Herr Wiemer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident teilt mit, dass TOP 7 verschoben werde, da der Berichterstatter nicht an der Sitzung teilnehmen könne.

### **TOP 1**

#### **Genehmigung des Protokolls der Märzsession 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:09 Uhr wird beschlossen,

**das Protokoll des Gesamtvorstands vom 9. März 2022 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung)*

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

**vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 9. März 2022 werden gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV TOP 4, TOP 4a, TOP 5 und von TOP 6 der 1. Absatz nicht veröffentlicht.**

*(einstimmig)*

### **TOP 2**

#### **Besetzung des Anwaltsgerichts**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen um 15.15 Uhr und um 16:10 Uhr wird im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. Rechtsanwältin Dr. Maria von der Heydt
2. Rechtsanwältin Csilla Ivanyi

### **TOP 3**

#### **Zulassung einer Berufsausübungsgemeinschaft**

Die Berichterstatterin erläutert, dass mit dem Inkrafttreten der BRAO-Reform zum 01.08.2022 die möglichen Rechtsformen einer Berufsausübungsgemeinschaft liberalisiert würden und es gem. § 59a Satz 1 Nr. 4 BRAO n.F. zu einer erheblichen

Ausweitung der sozietätsfähigen Berufsträgerinnen und Berufsträger beispielsweise auf alle Personen komme, die einen freien Beruf ausüben. Nach Paragraph 59f Abs. 1 BRAO n.F. sei eine Zulassung weiterhin nicht notwendig für Personengesellschaften, bei denen die Haftung von natürlichen Personen nicht beschränkt werde.

Fraglich sei, ob berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Personengesellschaften gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO n.F. in die Kammer aufgenommen würden. § 60 Abs. 2 BRAO laute:

*„Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind*

1. *Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,*
2. *Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und*
3. *Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.“*

Grundsätzlich verfügten Personengesellschaften nicht über Organe, allerdings lasse Paragraph § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. die Vermutung zu, dass im Rahmen dieses Gesetzes etwas Anderes gelten solle.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass nach der BRAO-Reform auch Personengesellschaften „*Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane*“ haben könnten, obgleich für diese der Grundsatz der Selbstorganschaft gelte (vgl. etwa § 709 BGB). Der Gesetzgeber verlange dort eine Mitgliedschaft in der Kammer, wo Geschäftsführungskompetenzen lägen und das treffe bei Personengesellschaften regelmäßig auf alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu. Anders sei es, wenn im Gesellschaftsvertrag oder Partnerschaftsvertrag deren Haftung ausgeschlossen sei. Den Rechtsanwaltskammern solle so der Durchgriff auf die geschäftsführungsbefugten Berufsfremden möglich werden.

Allerdings, so die Berichterstatterin, werde im Vorstand der RAK München die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und das Analogieverbot dagegenspreche, dass auch die Gesellschafter/-innen von Personengesellschaften erfasst seien. Ein Vorstandsmitglied schließt sich dieser Auffassung an, da § 31 BGB mit der Definition des Organs die Grundlage für juristische Personen schaffe, nicht aber für Personengesellschaften. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass es dann zu einem Wertungswiderspruch bei der Behandlung der juristischen Personen oder Personengesellschaften komme. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Gesetzesbegründung und § 59j BRAO n.F. dafür sprechen, dass nicht nur Organe der juristischen Person erfasst seien. Das BMJ habe angekündigt, dass eine solche Klarstellung des Gesetzgebers folgen solle.

Der Präsident erläutert, dass § 59j BRAO n.F. dafür spreche, dass die für die Überwachung der Berufspflichten verantwortlichen Personen auch Mitglieder der Rechtsanwaltskammern würden. Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass das Argument des Analogieverbots nicht greife, da § 31 BGB keine allgemeingültige Definition für

die Organe juristischer Personen statuiere. Ein anderes Vorstandsmitglied weist hinsichtlich der systematischen Auslegung des Organbegriffs darauf hin, dass eine Personengesellschaft je nach Gestalt der Gesellschaft (auch qua Satzung) durchaus geschäftsführende Organe haben könne und der Gesetzgeber also im Bereich der BRAO nicht zwingend ein abweichendes Verständnis vom Organbegriff haben müsse.

Um 15:48 Uhr wird beschlossen:

**Gesellschafter\*innen von Personengesellschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F., die nicht schon nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO n.F. Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, werden Mitglieder der Kammer nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO n.F., es sei denn, sie sind oder werden im Gesellschaftsvertrag/Partnerschaftsvertrag von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen.**

*(mehrheitlich, 4 Gegenstimmen, einzelne Enthaltungen)*

#### **TOP 4**

#### **Vorbereitung der 162. Hauptversammlung am 3. Juni 2022 in Reutlingen**

Hier: Geldwäschebekämpfung

#### **a) BRAK als mögliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 AMLD**

Der Berichterstatter legt dar, dass nach dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung neben der Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (AMLA) nationale Aufsichtsstellen zur Kontrolle der Selbstverwaltungseinrichtungen vorgesehen seien. Nachdem die BRAK zunächst die auf nationaler Ebene geplante Behörde wegen des zu großen Eingriffs in die Selbstverwaltung abgelehnt habe, habe BRAK-Vizepräsidentin Paul auf der 76. Präsidentenkonferenz der BRAK im Januar 2022 den Vorschlag unterbreitet, dass die BRAK oder eine bei der BRAK anzusiedelnde Stelle zur Behörde nach Art. 38 AMLD werden könne. Neben der Schlichtungsstelle sei auf die seinerzeit vorgeschlagene sektorale Datenschutzbeauftragte für die Anwaltschaft als Vorbild verwiesen worden.

Der Berichterstatter erkennt einerseits an, dass die Selbstverwaltung besser geschützt werden könne, wenn eine solche Aufsichtsfunktion auf der Ebene der BRAK übernommen werde. Andererseits würde dies dazu führen, dass die Kammermitglieder die Kosten dieser neuen Behörde in Form erhöhter Kammerbeiträge tragen müssten und die Schaffung einer neuen Behörde immer die Gefahr berge, dass diese ihre Daseinsberechtigung durch Aktivismus unterstreichen werde.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich mehrere Vorstandsmitglieder dagegen aus, die nationale Aufsichtsbehörde auf der Ebene der BRAK einzurichten.

Eine Vizepräsidentin ist der Auffassung, dass dies von den Kammermitgliedern nicht befürwortet würde. Ein weiteres Vorstandsmitglied spricht sich dagegen aus, dass die Selbstverwaltung die mit der Geldwäscheaufsicht verbundene Disziplinierung/Bestrafung der Kammermitglieder übernehme. Ein weiteres Vorstandmitglied hält es für sinnvoll, dass die Kosten der Geldwäscheaufsicht über die Rechtsanwaltschaft von der Allgemeinheit über die Steuern getragen werden. Ein Vizepräsident betont, dass es ausreiche, wenn die Anwaltschaft als eine von mehreren Gruppen von einer Landesbehörde überwacht werde.

Um 16:07 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand lehnt die BRAK oder eine bei der BRAK anzuschließende Stelle als Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 38 AMLD ab.**

*(Einstimmig)*

#### **b) GwG – Prüfungstool der BNotK – Erweiterung § 177 BRAO**

Der Präsident teilt mit, dass die BRAK eine Prüfungstool zur Bekämpfung der Geldwäsche in Auftrag geben wolle, das sich am GwG – Prüfungstool der Bundesnotarkammer orientiere und Kosten in Höhe von 100.000,- € verursache. Das Tool der BNotK ermögliche es, den Notarinnen und Notaren in einem Fragen-Antwort-Spiel einen einzelnen Fall durchzugehen und zu ermitteln, ob und welche Pflichten sie hätten und wie sie diese erfüllen könnten. Der Präsident präsentiert anschließend das Tool.

Die BRAK sei allerdings der Auffassung, dass eine Bereitstellung von Mitteln aus dem BRAK-Haushalt derzeit unzulässig sein könnte, weil die BRAK für die Geldwäscheaufsicht nicht zuständig sei und daher § 177 BRAO erweitert werden müsse. Allerdings habe die BRAK die Kosten für das Erstellen des GwG-Tools bereits in den Haushalt eingeplant. Gegen die Einrichtung des Tools durch die BRAK spreche, dass nur jener Teil der Anwaltschaft (ca. 25 – 30 %) damit unterstützt werde, der mit Kataloggeschäften betraut sei. Die Nutzung eines solchen Tools könnte auch kostenpflichtig eingerichtet werden. Fraglich sei auch, ob eine solche Erweiterung ein Einfallstor für weitere Kompetenzen der BRAK darstelle. Eine Erweiterung des § 177 BRAO bedürfe es für die Einführung des Tools nicht, da dort von „Inbesondere“-Aufgaben gesprochen werde und BRAK auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention schon jetzt tätig sei.

Für die Einrichtung des GwG-Tools spreche, dass das Tool für die betroffenen Kammermitglieder eine Erleichterung sei und das zentralisierte Vorgehen die Arbeit der Kanzleien erleichtere, die über die Kammergrenzen hinweg arbeiteten.

Nach der anschließenden Diskussion kommt ein Vorstandsmitglied zur Einschätzung, dass das Tool ein sehr guter Service sei, dass aber für ihn die Gegenargu-

mente überwögen. Die weiteren Vorstandsmitglieder wenden sich gegen eine Änderung des § 177 BRAO, da eine solche Ergänzung nicht notwendig sei.

Um 16:37 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand lehnt die vorgeschlagene Erweiterung des § 177 BRAO ab.**

*(einstimmig)*

c)

**Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherungen**

Der Berichterstatter erläutert den Ergänzungsantrag der BRAK zu § 191 f Abs. 1 BRAO, wonach die Rechtsschutzversicherungen hinsichtlich der Anwaltsgebühren in das Schlichtungsverfahren eingezogen werden. Sowohl die Rechtsschutzversicherung als auch das Kammermitglied könnten diese Einbeziehung verlangen.

Der Änderungsvorschlag erleichtere es den Kolleginnen und Kollegen, die Restgebührenansprüche durchsetzen wollen, sich mit der Gegenseite zu einigen, ohne den Gerichtsweg beschreiten zu müssen. Andererseits berge es die Gefahr, dass in Zukunft auch mögliche Schadensersatzansprüche mit einbezogen würden und es für die Rechtsschutzversicherer einfacher werde, die Gebühren zu kürzen. Der Antrag der BRAK enthalte leider keine Ausführungen zu möglichen Kostensteigerungen durch die Einbeziehung der Rechtsschutzversicherer.

Ein Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, dass durch die Änderungen des § 191 BRAO den Rechtsschutzversicherungen der Teppich ausgerollt werde. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es zwar für sinnvoll, die außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeit zu erweitern, befürchtet aber, dass eine solche Änderung zu einer erheblichen Ausdehnung der Schlichtungsstelle auf Kosten der Anwaltschaft führen werde. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet ein, dass die Schlichtungsstelle nicht für diese Art der Auseinandersetzungen mit Rechtsschutzversicherungen entwickelt worden sei.

Um 16:59 Uhr wird beschlossen:

**Eine Ergänzung der Satzung der Schlichtungsstelle durch eine Neufassung des § 191 f Abs. 1 BRAO wird abgelehnt.**

*(einstimmig)*

**TOP 5**

## **Anregung eines Gesetzesvorhabens zur Änderung der BRAO bei Massenverfahren**

Der Berichterstatter legt dar, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die Anregung des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen für ein Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der BRAO bei Massenverfahren (s. Anlage zu TOP 5) vorgelegt habe. Der Anlass ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Rechtsanwalts, der im Kapitalmarktrecht tätig gewesen sei und zahlreiche Massenverfahren bearbeitet habe, bei denen schon im Rahmen des Vorschusses abgerechnet worden sei. Neben strafrechtlichen Ermittlungen wegen gewerbsmäßigen Betrugs in zuletzt circa 5.000 Fällen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in Höhe von circa 4 Millionen € stehe auch die Bestellung eines Abwicklers nach § 55 BRAO im Raum. Da die Kosten des Abwicklers erheblich wären, rege der Freistaat Thüringen an, bei der Durchführung solcher Massenverfahren eine erhöhte Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen und §14 Abs. 4 S. 2 BRAO insoweit zu ergänzen, als dass der Sofortvollzug des Widerrufs in der Regel anzuordnen sei, wenn festgestellt werde, dass die Deckungssumme nicht ausreiche.

Der Berichterstatter trägt vor, dass eine Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung in der angeführten Konstellation nicht helfe, da von der Haftpflichtversicherung gebührenrechtliche Ansprüche nicht umfasst seien. Er teilt mit, dass es sich nach Ansicht der RAK Thüringen hier eher um ein Problem des § 55 BRAO handle.

Im Vorstand wird kein Änderungsbedarf bei § 14 Abs. 4 S. 2 BRAO und bei § 55 BRAO angenommen. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass im Fall eines Betruges die Haftpflichtversicherung ohnehin nicht eintrete. Der Präsident erläutert, dass der Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung unter bestimmten Bedingungen schon jetzt sofort vollzogen werden könne.

## **TOP 6**

### **Zulässigkeit des Abschlusses eines partiarischen Darlehensvertrages im Hinblick auf § 27 BORA**

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Abteilung II auf die Anfrage eines Kammermitglieds zu entscheiden habe, ob er mit dem (bereits erfolgten) Abschluss eines partiarischen Darlehensvertrages mit einer aus zwei Rechtsanwälten bestehenden Anwaltssozietät berufsrechtliche Pflichten verletzt habe. Das Darlehen solle dem Aufbau des Mandatsgeschäfts dienen. Die Vergütung für die Gewährung des Darlehens sei ergebnisbezogen und betrage bis zu einem Drittel der erzielten Erlöse aus den bereits bekannten und zukünftigen Mandaten. An einem Verlust oder Aufwand der Darlehensnehmer nehme der Darlehensgeber nicht teil.

Nach Auffassung des Kollegen, der das Kammermitglied vertrete, liegt eine zulässige Vertragsgestaltung vor, die nicht gegen § 59 e Abs. 3 2. Alternative BRAO verstoße, da die Darlehensnehmer nicht als Anwalts-GmbH organisiert seien und

§ 59 i. Abs. 3 BRAO n. F. noch nicht anwendbar sei. Auch ein Verstoß gegen § 27 BORA liege nicht vor, da § 27 BORA nur gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beteiligungen mit entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten direkt auf die Gesellschaft ausschließe, nicht jedoch eine schuldrechtliche Gestaltung mit Dritten, welche allein wirtschaftlich/quantitativ wirkten und daher die anwaltliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt sei. Ziel des § 27 BORA sei es, sog. „Kryptosozietäten“ zu verhindern.

Die Berichterstatterin hält das beschriebene partiarische Darlehen bereits nach dem Wortlaut des § 27 BORA für nicht zulässig. Daher sei die vom Kollegen vorgenommene Auslegung nach dem Schutzzweck nicht mehr möglich. Die Satzungsversammlung habe bereits 2009 im Rahmen eines sogenannten Normenscreenings festgestellt, dass die Norm sehr weit gefasst sei, allerdings § 27 BORA dennoch unverändert belassen. Auch wenn man dem Vorbringen des anfragenden Kollegen zustimme, habe die Rechtsanwaltskammer keine Verwerfungskompetenz.

In der anschließenden Diskussion bestätigt ein Vorstandsmitglied, dass hier kein Platz für die teleologische Reduktion des § 27 BORA ist. Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die mittelbare wirtschaftliche Abhängigkeit, die verhindert werden solle, vorliege. Der Präsident ergänzt, dass der Kollege nicht Darlehensnehmer, sondern Darlehensgeber sei und die Anwendbarkeit des § 27 BORA fraglich sei. Die Berichterstatterin teilt mit, dass die Abteilung dies vor ihrer abschließenden Entscheidung prüfen werde.

Um 17:48 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin vertritt die Rechtsauffassung, dass § 27 S. 1 BORA auch rein schuldrechtliche Beteiligungen am wirtschaftlichen Ergebnis ohne Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschäftsführung oder die Gesellschafterbeschlüsse erfasst. Mit § 27 S. 1 BORA unvereinbar und damit berufsrechtlich unzulässig sind daher insbesondere auch partiarische Darlehen.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)*

## **TOP 7**

### **Anwaltszimmer**

*Wird verschoben.*

## **TOP 8**

### **Vorbereitung der Klausurtagung vom 23. – 24. September 2022**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium vorschlage, auf der Klausurtagung folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- Die gendergerechte Kommunikation durch die Rechtsanwaltskammer
- Die Zulassungsverfahren der Berufsausübungsgesellschaften ab 1. August 2022
- Beschwerdeverfahren gegenüber der Berufsausübungsgesellschaft
- Eine Übersicht über die Änderung durch die große BRAO-Reform
- Änderungen bei der Kanzleipflicht?

## **TOP 9**

### **Bericht aus der Satzungsversammlung am 29./30. April 2022**

Der Präsident teilt mit, dass die Sitzung der Satzungsversammlung schlecht besucht gewesen sei. Der Antrag für die Einführung des Fachanwalts für Opferrechte habe erneut nicht die satzungsändernde Mehrheit erlangt. Mit deutlicher Mehrheit sei der neue § 5a BORA angenommen worden, mit dem die mit der große BRAO-Reform zum 1. August 2022 eingeführte Fortbildungspflicht im Berufsrecht im 1. Jahr nach der Zulassung konkretisiert werde. Der Antrag auf Streichung des § 4 Abs. 1 BORA, wonach der Rechtsanwalt ein Anderkonto einzurichten habe, habe infolge der zahlreichen Kündigungen der Anderkonten durch Banken eine Mehrheit erhalten. Damit sei klargestellt, dass keine Pflicht bestehe, ein Sammelanderkonto „auf Vorrat“ zu führen.

## **TOP 10**

### **Bericht aus der 77. Präsidentenkonferenz am 17. März 2022**

Der Präsident erläutert, dass auf der Präsidentenkonferenz deutlich geworden sei, dass die Kosten für die Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs stabil bleiben sollen. Die Gesetzesinitiative der Kammerversammlung der RAK München auf Einführung der Möglichkeit, die Kammerversammlung in Hybridform durchführen zu können, sei an den BRAO Ausschuss verwiesen worden.

## **TOP 11**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, das Präsidium habe beschlossen, dass der Menschenrechtsbeauftragte an der Veranstaltung des International Fair Trade Day mit anschließender Verleihung des Ebru-Timtik-Menschenrechtspreises am 17./18. Juni 2022 in Palermo teilnehmen werde,

Weiterhin habe das Präsidium die Themen der Klausurtagung behandelt und entschieden, keine Umfrage zur üblichen Stundenvergütung der Anwaltschaft in Berlin durchzuführen und damit nicht der Anregung der Rechtsanwaltskammer Kassel zu folgen, da eine solche Umfrage kein repräsentatives Ergebnis erzielen würde.

## **TOP 12<sup>1</sup>**

### **Umsetzung und Bericht**

#### Umsetzung

Der Präsident teilt mit, dass die beschlossene Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts dem Kammergericht mitgeteilt worden sei.

#### Bericht

Der Präsident berichtet,

- der Menschenrechtsbeauftragte habe sich am 23. März 2022 mit verschiedenen Kolleginnen zur Frage des Umgangs der Berliner Gerichte mit Rechtsanwältinnen, die eine Kopfbedeckung tragen, getroffen;
- dass es nicht gelungen sei, mit der Justizsenatorin ein Interview für den Kammerton zu führen, da, nachdem das Interview vereinbart worden gewesen sei, auch auf mehrere Nachfragen hin keine Antworten der Senatorin eingegangen seien. Er habe dies gegenüber der Senatorin in einer E-Mail bedauert und deutlich gemacht, dass ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen der Kammer und der Justizverwaltung wünschenswert sei
- dass auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer ein Jobportal eingerichtet sei, auf dem die Kammermitglieder die Möglichkeit hätten, für die Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine aber auch für juristische Mitarbeiter/-innen Angebote einzustellen.

Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass die Veranstaltung zur Armutsbefragung, die die RAK zusammen mit mehreren Veranstaltern wie dem RAV am 25. April 2022 angeboten habe, sehr gut gewesen sei. Auf dem Podium habe neben der Justizsenatorin unter anderem Ronen Steinke, SZ-Journalist und Buchautor teilgenommen. Die Vizepräsidentin hatte das Grußwort zu dieser Veranstaltung gehalten.

Die Vorsitzende der Abteilung II berichtet über die Teilnahme an der Gebührenreferententagung am 2. April 2022. Sie erläutert, dass sich beim Gespräch mit einem

---

<sup>1</sup> **Bei der Abstimmung über die Anträge in der Vorstandssitzung am 09.03.2022 wurde beschlossen:**

Zu **TOP 1** wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09.02.2022 wird genehmigt.

18 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung

Vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 09.02.2022 werden TOP 2, TOP 4, TOP 5 und TOP 6 nicht veröffentlicht.

18 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung

Zu **TOP 5** wurde beschlossen, RAin Dr. Camilla Bertheau und als Ersatzkandidaten RA Hans-Thomas Rosenkranz für die Besetzung des Anwaltsgerichts Berlin vorzuschlagen.

Vertreter des BMJ ergeben habe, dass es dort bisher keine Pläne für eine Erweiterung des Erfolgshonorars gebe.

Ein weiteres Vorstandmitglied berichtet von der Israel-Reise der Bundesrechtsanwaltskammer vom 24. – 29. April 2022 mit den jüngsten Vorstandsmitgliedern aus dem Bundesgebiet. Die Reise sei sehr eindrucksvoll und abwechslungsreich gewesen.

### **TOP 13**

#### **Verschiedenes**

Ein Geschäftsführer teilt mit, dass die Teams der RAK Berlin für die Teilnahme am 5 x 5 km-Lauf am 17. Juni 2022 im Tiergarten noch nicht vollständig besetzt seien und sich daher gerne weitere Vorstandsmitglieder daran beteiligen könnten.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:18 Uhr.

Berlin, 9. Juni 2022

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**

für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 11. Mai 2022

**als Präsenzsitzung**

in den Räumen der Geschäftsstelle Littenstraße 9, 10179 Berlin, 4. Etage

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 19:10 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Märzsession 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts	15:10	
3	Zulassung einer Berufsausübungsgemeinschaft  Hier: Umgang mit nichtanwaltlichen Gesellschaftern einer Partnerschaftsgesellschaft	15:20	
4	Vorbereitung der 162. Hauptversammlung am 3. Juni 2022 in Reutlingen  Tagesordnung anbei  Hier: Geldwäschebekämpfung:  a) BRAK als mögliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 AMLD  b) GwG-Prüfungstool der BNotK- Erweiterung § 177 BRAO	16:00	

	c) Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf Streitigkeiten zwischen RAen und Rechtsschutzversicherungen (TO HV TOP 7.2)		
5	Anregung eines Gesetzesvorhabens zur Änderung der BRAO bei Massenverfahren	17:00	
6	Zulässigkeit des Abschlusses eines partiarischen Darlehensvertrages im Hinblick auf § 27 BORA	17:20	
7	Anwaltszimmer Hier: Anwaltszimmer Köpenick	17:40	
8	Vorbereitung der Klausurtagung vom 23. - 24. September 2022; Hier: Themensammlung	18:00	
9	Bericht aus der Satzungsversammlung am 29./30. April 2022	18:15	
10	Bericht aus der 77. Präsidentenkonferenz am 17. März 2022	18:25	
11	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:35	
12	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:45	
13	Verschiedenes	19:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.